Niedersächsisches
Kultusministerium

Merkblatt für die Sondermaßnahme an berufsbildenden Schulen

Inhalt

1. Was versteht man unter der Sondermaßnahme?
2. Voraussetzungen für die Sondermaßnahme
3. Einstellung in die Sondermaßnahme
4. Ablauf der Sondermaßnahme
5. Abschluss der Sondermaßnahme und anschließender Vorbereitungsdienst
6. Entgelt und Arbeitsbedingungen
7. Berufliche Perspektiven
8. Weitere Informationen

1. Was versteht man unter der Sondermaßnahme?

Bei der Sondermaßnahme handelt es sich um eine spezielle Form des Quereinstiegs. Es ermöglicht Personen, die über einen Bachelorabschluss oder ein Fachhochschuldiplom in einer beruflichen Fachrichtung verfügen und kein Lehramtsstudium absolviert haben, den Zugang zum Schuldienst.

Zu den beruflichen Fachrichtungen gehören:

- Agrarwissenschaft
- Bautechnik
- Chemietechnik
- Druck und Medientechnik
- Elektrotechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Fahrzeugtechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Gesundheitswissenschaften
- Holztechnik
- Informationstechnik
- Kosmetologie
- Metalltechnik

- Pflegewissenschaften
- Sozialpädagogik
- Textiltechnik
- Wirtschaftswissenschaften

Im Rahmen des abgeschlossenen Studiums sind für die berufliche Fachrichtung 180 Leistungspunkte in den fachwissenschaftlich zu belegenden Inhalten gemäß dem KMK–Beschluss über die "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" nachzuweisen.

2. Voraussetzungen für die Sondermaßnahme

- Bachelorabschluss oder Fachhochschuldiplom (ohne Lehramtsstudium)
- Bereitschaft für die Erbringung weiterer Studienleistung und zur berufsbegleitenden Qualifizierung
- Persönliche Eignung

3. Einstellung in die Sondermaßnahme

Im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgt eine direkte Anstellung als Lehrkraft an einer öffentlichen berufsbildenden Schule (BBS) in Niedersachsen im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Die Einstellungsbedarfe der öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen werden auf der Internetplattform „EIS-Online-BBS“ veröffentlicht. Über diese Plattform haben Sie die Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Es bestehen keine festen Einstellungstermine; die Einstellungen erfolgen kontinuierlich im Laufe des gesamten Jahres.

Sollte eine ausgeschriebene Stelle nicht mit einer Lehrkraft besetzt werden können, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie die entsprechenden Lehrbefähigungsfächer verfügt, entscheidet die jeweilige Schule, ob das Auswahlverfahren im Rahmen der Sondermaßnahme fortgesetzt wird.

Im Arbeitsvertrag ist eine Qualifizierungsauflage in Form einer Nebenabrede (auflösende Bedingung) enthalten. Diese umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen, die innerhalb von maximal 36 Monaten abzuschließen sind:

1. Erfolgreiche Teilnahme an einer 18-monatigen pädagogisch-didaktischen Qualifizierung an einem Studienseminar.

2. Erfolgreiche Teilnahme an schulinternen Maßnahmen zur Einführung in die schulpraktische Arbeit der eigenverantwortlichen Schule. Hierzu zählen Hospitationen im Unterricht erfahrener Fachlehrkräfte sowie Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche durch erfahrene Lehrkräfte und die Schulleitung.
3. Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 70 Leistungspunkten in einem allgemeinen Unterrichtsfach und 30 Leistungspunkten in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Die Wahl des Unterrichtsfaches sowie der Studienorte für das Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik liegt in der freien Entscheidung des Bewerbenden.

Ziel dieser Sondermaßnahme ist es, die Voraussetzungen für eine spätere Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerben.

4. Ablauf der Sondermaßnahme

Der Einsatz als Lehrkraft im Theorieunterricht an der BBS erfolgt von Beginn des Vertrages an zunächst ausschließlich in der von der bereits studierten beruflichen Fachrichtung.

Parallel dazu qualifiziert sich der Bewerbende im Rahmen der Nebenabrede (siehe oben) „on the job“ weiter. Für diese Qualifizierungsmaßnahmen wird eine anteilige Freistellung von Ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung gewährt:

- Während der Erbringung der Studienleistungen sowie der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung am Studienseminar erfolgt eine Anrechnung im Umfang von 12,5 Unterrichtsstunden (UStd.), entsprechend der Vollzeitstelle mit 25,5 UStd.
- Nach Abschluss der Studienleistungen und während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung wird eine weitere Anrechnung im Umfang von 5 UStd. gewährt.

Teilnehmende der Sondermaßnahme sind somit einerseits beruflich Tätige mit festem Einkommen und andererseits Studierende.

Der Beginn des Unterrichts in dem gewählten Unterrichtsfach erfolgt, sobald „angemessene“ Studienleistungen in diesem Fach nachgewiesen werden können. In der Regel sind dies 35 Leistungspunkte.

5. Abschluss der Sondermaßnahme und anschließender Vorbereitungsdienst

Die Schulleitung stellt spätestens am Ende der 36-monatigen Qualifizierungsphase formal den Gesamterfolg der Qualifizierung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllt.

Im Anschluss folgt ein auf sechs Monate verkürzter Vorbereitungsdienst. Dieser Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich als Studienreferendarin bzw. Studienreferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Anwärterbezügen absolviert.

Durch das erfolgreiche Ablegen der Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes erwerben die Bewerbenden die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Damit liegen die grundlegenden Voraussetzungen für eine unbefristete Tätigkeit im niedersächsischen Schuldienst vor.

6. Entgelt und Arbeitsbedingungen

Während der Qualifizierungsphase erfolgt die Eingruppierung als Tarifbeschäftigte im Regelfall in Entgeltgruppe 11 nach Anlage B zum TV-L.

7. Berufliche Perspektiven

- Mit dem erfolgreichen Bestehen der Staatsprüfung wird die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben. Damit stehen den Bewerbenden im anschließenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren für den Schuldienst gleichrangige Einstellungschancen im Vergleich zu den Lehrkräften mit dem traditionellen Weg der Lehramtsausbildung offen.
- Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist in Niedersachsen grundsätzlich ist eine Verbeamtung als Lehrkraft möglich.

8. Weitere Informationen

- Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, hier: Sondermaßnahme zur Einstellung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms, RdErl. d. MK v. 16.12.2021 – 42-84120/60 – VORIS 22410 – (SVBl. 2/2022, S. 73 ff.)
- KMK–Beschluss über die "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung"
- Zur Lehr- und Laufbahnbefähigung und damit zur Verbeamtung: Nds. Laufbahnverordnung der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) sowie Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)

Viel Erfolg auf Ihrem Weg ins Lehramt!